



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Lage- und Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 15/2015](#), wurden das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert. Mit [BGBl. I Nr. 32/2018](#) wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst. Mit Verordnung [BGBl. II Nr. 372/2017](#) hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien den Beitragszuschuss mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 erhöht.

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 16/2020](#), wurde die rechtliche Grundlage für den Covid-19-Fonds zur Abfederung von Einnahmehausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eingeführt und durch die [BGBl. I Nr. 106/2020](#), [BGBl. I Nr. 149/2020](#), [BGBl. I Nr. 38/2021](#) und [BGBl. I Nr. 223/2021](#)

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 24/2020](#), wurden die Datenschutzbestimmungen für den Vollzug der Covid-19-Beihilfen angepasst.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die Novelle 2015 beinhaltet zahlreiche Änderungen, die einerseits den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und es andererseits ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- o Adaptierung der gesetzlichen Definition Künstlerin/Künstler gemäß § 2 K-SVFG
- o Neugestaltung der Mindestgrenze:
 - Einkünfte oder Einnahmen
 - Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten
 - Durchrechnungszeitraum
 - Bonusjahre
- o Erhöhung der Höchstgrenze
- o Errichtung eines Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler

Durch die Novelle 2018 und 2020 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

Die Novelle 2020 richtete den Covid-19-Fonds für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler zur Abfederung von Einnahmehausfällen in Zusammenhang mit den behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ein.

Weitere Details können auf <https://www.ksvf.at/historie-novellen> nachgelesen werden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

Durch das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ([BGBl. Nr. 573/1981, idgF](#)) wurde eine Bundesabgabe zur Finanzierung der vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zu leistenden Beitragszuschüsse für Kunstschaffende geschaffen. Laut dieser gesetzlichen Regelung sind gewerbliche Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten.

Die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, beträgt 8,72 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und die Abgabe für Kabelnetzbetreiber monatlich 0,25 EUR pro Empfangsberechtigten.

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 71/2012](#), wurde das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von 8,72 EUR auf 6 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für gewerbliche Betreiber einer Kabelrundfunkanlage von monatlich 0,25 EUR auf 0,20 EUR pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Die Herabsetzung der beiden Abgaben sollte ursprünglich für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 gelten. Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 15/2015](#), wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2020, mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 149/2020](#), nochmals bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach diesem Zeitraum – und somit im Berichtsjahr - traten wieder die bisherigen Abgabenhöhen in Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ist die Abgabe für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ist die Abgabe für Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, entsprechend der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben hierfür innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte zu übermitteln.

Der KSVF hat bei der Festsetzung der Abgabe das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden und setzt die Abgabe mittels Mandatsbescheid bzw. Bescheid fest.

Im Falle der verspäteten Mitteilung sieht das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 vor, dass der Künstler-Sozialversicherungsfonds den Firmen einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgabe auferlegen kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Nach § 3 Abs. 4 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 haben die Abgabepflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebene Abgabe an den Künstler-Sozialversicherungsfonds zu leisten. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag zu entrichten.

Judikatur

K-SVFG – Zuschuss

Gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2019 (W255 2224410-1/2E) die Frist gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG als eine materiell-rechtliche eingestuft und somit die Rechtsansicht des KSVF bestätigt.

Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) sind in diese Frist daher einzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Anträge für das Kalenderjahr 2018 bis zum 31. Dezember 2022 beim KSVF einlangen müssen.

Kunstförderungsbeitragsgesetz - Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Auszug Erkenntnis:

[...] Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht. Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass dasselbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. [...]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, W178 2125793-1/2E, 3. März 2016, W126 2000972-1 und 23. Oktober 2018, W201 2118029-1/12E nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen.

Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 ([E 2314/2016-14](#)) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt.

Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 (E 2314/2016-16) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Februar 2018, wurde dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die außerordentliche Revision gemäß § 30a Abs. 7 VwGG der Abgabepflichtigen gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E, zugestellt.

In seiner Revisionsbeantwortung sowie mit ergänzender Äußerung stellte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nochmals klar, dass die Abgabepflichtige durch das angefochtene Erkenntnis weder in ihren Rechten verletzt wurde, noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden und beantragte die Revision als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, [Ra 2018/15/0122-9](#), vom 7. Dezember 2020, eingelangt am 13. Jänner 2021, wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG mangels sprachlicher Einschränkung ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner einer Abgabepflicht unterwirft.

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG ist nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur auf Geräte anzuwenden ist, die ausschließlich oder zumindest überwiegend den Empfang von Satellitensignalen bezwecken. Darüber hinaus bekräftigte er das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2003, 2002/17/0099, in welchem dieser unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGHs vom 29. November 2001, De Coster C-17/00, feststellte, dass gegen die abgaberechtliche Grundlage des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken bestehen. Ebenfalls bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht des Fonds, dass die Vorschreibung der Abgaben nach § 1 Z 2 und § 1 Z 3 KFBG nicht durch eine Bemessungsverjährung begrenzt wird.

Im Vorjahr hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei Beschlüssen vom 16. Juni 2021 sowie vom 30. August 2021 die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid bestätigt.

In den gegenständlichen Bescheiden hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Spruch die quantitativ teilbare Abgabe für gemeldete unstrittig in Verkehr gebrachte Geräte festgesetzt sowie sich die Festsetzung der Abgabe aufgrund der fehlenden Mitteilungen der Abgabepflichtigen über die konkrete Stückzahl hinsichtlich strittiger „Retourwaren“ bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes vorbehalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden der betroffenen Firma hinsichtlich des Spruchteils über den Vorbehalt der Abgabefestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtet.

Mit Erkenntnis vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, hat das Bundesverwaltungsgericht die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und festgestellt, dass auch CI+ Module, welche als Empfangsweg auf Satellit zurückgreifen, von der Melde- und Abgabepflicht des § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 umfasst sind.

Auszug aus dem Erkenntnis:

„[...] Der Gesetzgeber hat Satellitenreceiver und -decoder der Abgabepflicht nach dem KFBG unterworfen. Es wäre überschießend gewesen, alle technischen Voraussetzungen (wie zB digitale Signale, analoge Signale, verschlüsselte Signale) für die Einstufung eines Gerätes als Satellitendecoder in diesem Gesetz zu normieren, wobei hinzukommt, dass die Technik sich stets weiterentwickelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber alle Gerätschaften umfassen wollte, welche eine Decoderfunktion aufweisen [...].“

Und weiter:

„[...] Auch wenn streng technisch gesehen ein C+ Modul nicht dieselben Funktionalitäten wie ein Decoder aufweist, so ist doch festzuhalten, dass das Gerät dennoch dazu bestimmt ist, durch „Empfang“ eines verschlüsselten Signales und deren Weiterverarbeitung den Konsum eines bestimmten - erweiterten - Rundfunkangebotes zu ermöglichen. [...]“

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde von der betroffenen Firma ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingereicht. Der Fonds hat im Verfahren der ordentlichen Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit der Revisionsbeantwortung sowie im Beschwerdeverfahren nach Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss vom 28. November 2022 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde gemäß §§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm 31 letzter Satz VfGG mit der Begründung ab, dass diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist derzeit anhängig und offen.

Weiters setzte der KSVF die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 3 Abs. 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 gegen einen Online-Händler ohne Sitz in Österreich mittels Schätzung fest. Auch hier wurde ein Rechtsmittel erhoben und der Akt an das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet. Der KSVF hat nach Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts seinen Rechtsstandpunkt nochmals ausführlich dargelegt und in der anberaumten mündlichen Verhandlung erörtert. Die Beschwerde der betroffenen Firma wurde entsprechend der Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds abgewiesen, die Melde- und Abgabepflicht bestätigt sowie die Abgaben durch das Bundesverwaltungsgericht festgesetzt. Ebenfalls mit Erkenntnis vom 5. April 2022, [W255 2237848-1/33E](#), legte das Bundesverwaltungsgericht der betroffenen Firma einen Verspätungszuschlag von 8% der festgesetzten Abgabe auf und begründete dies insbesondere mit dem Ausmaß der Verspätung und der beharrlichen Verletzung der Meldepflicht.

In einem anderen Verfahren hat der Fonds mit Bescheid vom 7. März 2018 die Abgabe für Geräte, welche von der betroffenen Firma als Leih-Receiver bezeichnet wurden, auf Grundlage der Rechtsansicht festgesetzt, dass die Überlassung dieser Receiver nur einen Teil der Gesamtleistung darstellt, der im monatlich zu zahlenden Abonnementpreis miteinkalkuliert ist, wodurch von einem entgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen ist. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens hat der KSVF auch hier seinen Rechtsstandpunkt in der anberaumten mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich dargelegt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 3. Mai 2022, [W217 2195557-1/14E](#), als unbegründet abgewiesen. Die betroffene Firma hat ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis erhoben (Ro 2022/15/0027), woraufhin der Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Sach- und Rechtslage nochmals im Zuge der Revisionsbeantwortung Stellung nahm.

Um einer Verjährungseinrede vorzubeugen, hat der KSVF entgegen seiner bisherigen Praxis, den Ausgang des Verfahrens vor dem Höchstgericht abzuwarten, weitere Kalenderjahre bescheidmäßig erledigt und sowohl für die als Leihgeräte bezeichneten Receiver als auch für in Verkehr gebrachte CI+ Module die Abgabe festgesetzt.

Die betroffene Firma hat wiederum Beschwerde erhoben. Mit Beschluss vom 7. September 2022, W217 2253049-1/2Z, wurde dieses Verfahren gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die ordentliche Revision der betroffenen Firma, Ro 2022/15/0027, sowie bis zur Entscheidung im ordentlichen Revisionsverfahren zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2021, W201 2238188-1/2E, über die Abgabepflicht von CI+ Modulen ausgesetzt. Die diesbezüglichen Verfahren sind derzeit anhängig und offen.

Organe des Fonds

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des K-SVFG vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die in ihrer ersten Funktionsperiode vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, und in ihrer zweiten Funktionsperiode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Ulrike Lunacek, auf fünf Jahre bestellt wurde.

Mitglied der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2021:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der ersten Funktionsperiode
Mag. ^a Bettina Wachermayr	1977	1. April 2015	31. März 2020
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		1. April 2020	31. März 2025

Kuratorium

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2021 angenommen und das Jahresbudget 2023 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen EAR-Rechnungsabschlüssen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 K-SVFG wie folgt bestellt wurden:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
MR Dr. Alois Schittengruber	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Dr. ⁱⁿ Barbara Damböck	März 2020	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Finanzen
Mag. ^a Sabine Herold	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft
Dr. Michael Rainer	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Dr. Thomas Richter	Oktober 2008	15. Dezember 2026	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
KR Mag. Günther Singer	Dezember 2014	April 2022	Wirtschaftskammer Österreich
Gerhard Haidvogel	April 2022	15. Dezember 2026	Wirtschaftskammer Österreich
Peter Paul Skrepek	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert Stocker	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
MMag. ^a Brigitte Winkler-Komar	Dezember 2016	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Künstler:innenkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstler:inneneigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstler:innenkommission besteht – seit Inkrafttreten der Novelle 2008 – aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Geschäftstätigkeit

Information und Beratung

Detaillierte Informationen über den KSVF und dessen Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nicht juristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt der Verfahrensablauf für die Gewährung eines Beitragszuschusses erklärt sowie die Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Im „Help“-Bereich finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds und Covid-19-Fonds. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Kabelnetzbetreiber und Verkäufer/Vermieter von Geräten mit DVB-S angeboten.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren noch rascher zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Leitfäden, die online unter <https://www.ksvf.at/kompaktversion-261> abgerufen werden können und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) aufliegen, ermöglichen ebenfalls einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren.

Es ist wesentlich, dass Informationen verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungspunkte abgebaut werden.

Die Mitarbeiter:innen des Fonds stehen in regem Austausch mit den Künstler:innen, um offene Fragen zu klären, benötigte Informationen nachzufordern und das Verfahren möglichst unbürokratisch zum Abschluss zu bringen. Dies lässt sich auszugsweise durch folgende Zahlen verdeutlichen:

	Information/Beratung
Kontaktart	Anzahl
Telefonate	888
Anfragen/Einreichungen per E-Mail	1.135
Anfragen/Einreichungen per Kontaktformular	323

Zeitraum IV. Quartal, Oktober bis Dezember 2022

Im Mai 2021 wurde ein interaktives und benutzerfreundliches Online-Formular für die Beantragung der Beitragszuschüsse eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt konnten sowohl die Covid-19-Beihilfen als auch die Zuschüsse zu den GSVG-Versicherungsbeiträgen online beantragt und die Formulare samt Beilagen online übermittelt werden. Seit Oktober 2022 ist es möglich, allgemeine Anfragen sowie angeforderten Unterlagen/Stellungnahmen mittels Kontaktformular unter <https://www.ksvf-formulare.at/forms/contact> an den KSVF zu übermitteln.

Diese Möglichkeit haben von Oktober 2022 bis Jänner 2023 350 Personen genutzt.

Sämtliche anderen auf der Homepage unter „Anträge und Formulare“ zur Verfügung gestellten Formulare sind als ausfüllbares PDF gestaltet.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Mitarbeiter:innen des KSVF nutzten im Berichtsjahr mehrere Möglichkeiten, um sich direkt an die Kunstschaffenden zu wenden:

1. Veranstaltung „REICHT ES?!“ Aktionstag im Künstlerhaus am 20. Mai 2022, KÜNSTLERHAUS VEREINIGUNG Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler Österreichs

2. „KSVF, oh yeah!“ Infoveranstaltung für selbstständig erwerbstätige Künstler_innen
Dienstag, 24. Mai 2022, in Kooperation von IG Bildende Kunst und WTZ Ost/Akademie der bildenden Künste Wien
3. Künstler_innensozialversicherungsfonds: „wer, wie viel, wofür ...?“
Infoveranstaltung für Künstler_innen 29. September 2022, in Kooperation von IG Bildende Kunst und Alumniverein der Akademie der bildenden Künste Wien

Hierfür richtete der Fonds beispielsweise einen Infotisch aus oder hielt Vorträge. Im Zuge dessen brachte der Fonds den Zuhörer:innen seine gesetzlichen Aufgaben näher und beantwortete ihre Fragen.

Ein weiterer Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Berater:innen von Interessensvertretungen und der Geschäftsführerin fand im November 2022 in einem Online-Briefing statt.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wurde wie jedes Jahr aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des K-SVFG wurden zahlreiche Verbesserungen bei der Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.
- Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich bei Kindern seit 1. Jänner 2008. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

Sämtliche Werte für die gesetzlich vorgesehene Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite www.ksvf.at unter der Rubrik "Wir für Sie" sowie unter <https://www.ksvf.at/alle-zahlen-grenzen-und-werte> abgerufen werden.

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 18.012 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. Der Fonds konnte seit seiner Gründung rund 72 % aller Kunstschaaffenden, die einen Antrag eingereicht haben, mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur GSVG-Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf 1.896 EUR. Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von 872,04 EUR mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des Maximalzuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	Monatlich in EUR	Jährlich in EUR
2001-2004	72,67	872,04
2005-2008	85,50	1.026,00
2009	102,50	1.230,00
2010-2011	112,50	1.350,00
2012	130,00	1.560,00
2013-2017	143,50	1.722,00
Ab 2018	158,00	1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

Im Kalenderjahr 2022 haben insgesamt 1.354 Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 419 Künstlerinnen und Künstler haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen und einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht. 411 Personen konnten im Berichtsjahr erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden (2021: 478).

Die Modifikation der gesetzlichen Mindestgrenze (Einnahmen statt Einkünfte, Berücksichtigung von Nebentätigkeiten) hat es dem KSVF auch im Geschäftsjahr 2021 ermöglicht, mehr Künstlerinnen und Künstler mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen.

Der KSVF hat im Kalenderjahr 2022 981 Verfahren mittels positivem Bescheid beendet, wobei hier festgehalten werden kann, dass davon rund 59,5 % (2021: 54,3 %) der Künstlerinnen und Künstler den Beitragszuschuss durch Erleichterungen der Novelle erhalten haben und Verfahren dadurch rascher abgeschlossen werden konnten.

Die Feststellung der "Künstler:inneneigenschaft" gemäß § 2 K-SVFG erfolgt durch die Künstler:innenkommission, die sich aus verschiedenen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzt. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2022 wurden in 23 Kuriensitzungen aller Sparten 444 Anträge begutachtet (2021: 366) In 386 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstler:inneneigenschaft bejaht, in 52 Fällen verneint, 23 Anträge wurden rückgestellt, in 15 Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren drei Sitzungen zusammen, in denen drei positive und zehn negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 22 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 11,8 % und 20,7 % – mit Ausnahme der Kurie für Literatur, in der bisher bei 42 % der Fälle die Frage nach der „Künstler:inneneigenschaft“ verneint wurde.

Rückforderung von Beitragszuschüssen – „Bonusjahre“:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 zum K-SVFG besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Laut derzeitigem Stand sind für die Kalenderjahre 2014 bis 2021 aufgrund der Novelle 2015 zwischen 30 % und 36 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.216 Personen auf die Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt 4.558 TEUR verzichtet. Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass seit der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem „Bonusjahr“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) abgeschlossen werden. Weiters werden gewährte Verzichte bei der Berechnung der Bonusjahre berücksichtigt bzw. diese in Bonusjahre umgewandelt. Die Summe der insgesamt gewährten Verzichte wurde dadurch bis 31. Dezember 2022 um 385 TEUR reduziert.

Durch die Einführung dieses Instruments („Bonusjahre“) konnten bis dato 822 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund 1.951 TEUR betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden.

807 Künstler:innen wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungsverpflichtung befreit. 15 Kunstschaaffende konnten bereits zweimal von dieser Regelung profitieren. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Kunstschaaffenden wesentlich reduziert werden.

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 1.664 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

3. Unterstützungsfonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann seit der Novelle 2015 Kunstschaaffenden in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen Beihilfen gewähren. Hierfür stehen jährlich bis zu 500 TEUR zur Verfügung, dies unter der Voraussetzung, dass dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich.

Es geht um die *„Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen“*.

Die Grundlagen für die Vergabe von diesen Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt, die durch die Geschäftsführung des KSVF zu erstellen und vom zuständigen Ministerium zu genehmigen sind.

Da die gegenständlichen Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen waren, wurde mit der Durchführung dieser Maßnahme vom KSVF im Kalenderjahr 2017 das Forschungsinstitut EDUCULT – Denken und Handeln im Kulturbereich beauftragt.

Der Endbericht wurde im Mai 2018 übermittelt und kann auf der Homepage des KSVF unter <http://www.ksvf.at/rechtliches.html> abgerufen werden.

Die Geschäftsführerin nahm die von EDUCULT im Evaluierungsbericht empfohlenen Maßnahmen zum Anlass, Gespräche mit dem Kulturrat, den Verwertungsgesellschaften (SKE-Fonds) aller Kunstsparten und dem Sozialministerium zu führen. In diesem Erfahrungsaustausch konnten zusätzliche Ideen für eine Neugestaltung der Richtlinien gesammelt werden.

Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Oktober 2019 vom Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien genehmigt und auf der Homepage des Fonds öffentlich bekanntgegeben. Die neue Richtlinie berücksichtigt verstärkt die Lebensrealitäten der Kunstschaffenden im Hinblick auf Notfälle und erweitert den Handlungsspielraum des KSVF.

Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zehn im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen in 23 Fällen Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt 56 TEUR bewilligen.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von 500 TEUR wurde auch 2022 nicht ausgeschöpft. Im ersten Halbjahr war auslösendes Moment für die Notsituation meistens noch der Einnahmefall durch die Covid-19-Pandemie, für den der Covid-19-Fonds zuständig war. Nach Auslaufen der Covid-Unterstützungsleistungen (sämtlicher Institutionen) macht sich nunmehr wieder die insgesamt prekäre Situation der Kunstschaffenden verstärkt bemerkbar. Bei vielen resultiert der finanzielle Engpass auch aus dem Wegfall dieser Beihilfen, die zwei Jahre lang relativ konstante Einnahmen garantiert haben.

Im Berichtsjahr wurde der Fonds im Zuge der Erstberatung auch zunehmend mit Anfragen für Unterstützungen in Hinblick auf die krisenreiche Situation bzw. (Welt-)wirtschaftslage und den Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie konfrontiert. Die steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise sowie die allgemeine Teuerung durch die hohe Inflation führen bei viele Österreicher:innen zu finanziellen (Mehr-)belastungen. Ob es hier zusätzliche Hilfe durch den Unterstützungsfonds geben konnte, war wie immer im Einzelfall zu beurteilen.

Bisher wurden seit 2015 insgesamt 785 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich acht pro Monat). 301 Ansuchen konnten bis inklusive Februar 2023 in 86 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 239 Künstlerinnen und Künstler in schwierigen finanziellen Situationen durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

33 Kunstschaffenden wurde bereits zum zweiten Mal, acht Personen zum dritten Mal und drei Personen zum vierten Mal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe variiert pro Kalenderjahr und betrug im Kalenderjahr 2022 rund 2.400 EUR.

Die Gesamtsumme der bis dato insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund 928 TEUR.

Zahlen und Fakten auf einen Blick - Übersicht der Personen, die seit 2001 Anträge/Meldungen/Ansuchen eingereicht haben:

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19-Fonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
weiblich	7.559	41,97	866	52,04	215	43,61	4.538	47,28
männlich	10.441	57,97	796	47,84	277	56,19	4.968	51,76
divers	12	0,07	2	0,12	1	0,20	93	0,97
Gesamt	18.012		1.664		493		9.599	

Statistik Verteilung Personen auf Geschlecht seit 2001

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19-Fonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Bundesland								
Wien	9.671	53,69	1.033	62,08	312	63,29	6.164	64,22
Niederösterreich	1.745	9,69	162	9,74	27	5,48	598	6,23
Steiermark	1.517	8,42	110	6,61	43	8,72	791	8,24
Oberösterreich	1.352	7,51	90	5,41	29	5,88	732	7,63
Tirol	1.078	5,98	73	4,39	18	3,65	326	3,40
Salzburg	936	5,20	62	3,73	28	5,68	576	6,00
Kärnten	597	3,31	50	3,00	12	2,43	145	1,51
Vorarlberg	413	2,29	24	1,44	8	1,62	108	1,13
Burgenland	264	1,47	29	1,74	10	2,03	65	0,68
Ausland	439	2,44	31	1,86	6	1,22	94	0,98
Gesamt	18.012		1.664		493		9.599	

Statistik Verteilung Personen nach Bundesländern seit 2001

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19-Fonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Kurie								
BK	8.111	45,03	665	39,96	154	31,24	2.547	26,53
MK	4.812	26,72	326	19,59	136	27,59	4.034	42,03
DK	1.794	9,96	298	17,91	69	14,00	1.204	12,54
LK	548	3,04	27	1,62	13	2,64	143	1,49
FK	232	1,29	48	2,88	7	1,42	189	1,97
AK	405	2,25	26	1,56	3	0,61	31	0,32
mehrere	2.110	11,71	274	16,47	111	22,52	1.296	13,50
Kulturvermittlung							155	1,61
Gesamt	18.012		1.664		493		9.599	

Statistik Verteilung Personen auf Kurien seit 2001

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 (siehe „Rechtliche Grundlagen“) sind gewerbliche Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten.

Sind die Meldungen schlüssig und rechtzeitig eingelangt, kann der KSVF die Abgabe mittels Mandatsbescheid bemessen.

Bei verspäteten oder un schlüssigen Meldungen bzw. bei Unstimmigkeiten im Zuge stichprobenartigen Überprüfungen wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches mit Bescheid erledigt wird.

Die abgabepflichtigen Firmen haben die vorgeschriebene Abgabe innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des (Mandats-) Bescheides zu zahlen.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe 872 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 100 DVB-S-fähige Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 291 Teilnehmern, wobei hier beachtet werden muss, dass die Teilnehmer von einem Betreiber mehrerer Kopfstationen zu addieren sind.

Im Jahr 2022 wurde für 89 Kabelnetzbetreiber und 87 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt.

Grundsätzlich melden und zahlen die Firmen fristgerecht. Im Berichtsjahr wurde acht Betreibern einer Kabelrundfunkanlage und sieben Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, ein Verspätungszuschlag auferlegt.

Ein Säumniszuschlag wegen verspäteter Zahlung wurde für vier Betreiber einer Kabelrundfunkanlage und einen Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, bescheidmäßig festgesetzt.

Es kann festgehalten werden, dass die Abgabepflicht auch weiterhin mit anderen Argumenten in Frage gestellt wird. Unterschiedliche rechtliche Standpunkte sind derzeit bei der Auslegung „der Entgeltlichkeit“ beim Inverkehrbringen von Leihgeräten, der Abgabepflicht von „Retourwaren“ und noch immer auch der Art der zu meldenden Geräte auf dem Rechtsweg zu klären.

Die Marktentwicklung zeigt weiterhin, dass multifunktionale Geräte weiterhin im Trend und daher „Satellitenreceiver“ bereits in den Geräten eingebaut sind.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe „Judikatur“) vorliegen, die die Abgabepflicht von DVB-S-fähigen Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen.

Im Zuge eines weiteren Ermittlungsverfahrens stellte der Fonds fest, dass in Österreich CI+ Module in Verkehr gebracht werden, welche - aufbauend auf der vorliegenden Judikatur - eventuell ebenfalls von einer Melde- und Abgabepflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 umfasst sein könnten.

Nach Rechtsansicht des KSVF unterliegen nicht alle auf dem Markt befindlichen CI+ Module der Melde- und Abgabepflicht, sondern nur solche, welche dazu bestimmt sind, den Konsum von über Satelliten ausgestrahlte Rundfunksendungen zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere auch CI+Module, die als Ersatz für einen Receiver angeboten werden und durch deren Einsatz/deren Funktionalität der Konsum von Programmen überhaupt erst möglich wird.

Bei diesen Gerätetypen kann daher nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass sie nicht unter § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG zu subsumieren sind und daher eine Ungewissheit hinsichtlich der Lösung dieser Rechtsfrage besteht. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit setzte der KSVF daher die Abgabe bescheidmäßig fest und lässt die offene Rechtsfrage im Rechtsweg klären. Das erste diesbezügliche Verfahren ist seit September 2021 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig, die Entscheidung ist noch offen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 2022 die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Das zweite Rechtsmittelverfahren wurde bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausgesetzt.

Weiters wurde durch das Bundesverwaltungsgericht nun eindeutig geklärt, dass ein österreichischer Firmensitz kein Anknüpfungspunkt für das Entstehen der Abgabepflicht ist, sondern gegenteilig auch Firmen, die ihre Waren mittels Onlineverkäufen auf den österreichischen Markt bringen, melde- und abgabepflichtig sind. Durch dieses Erkenntnis konnte auch ein großer Kritikpunkt der Wirtschaftskammer am derzeitigen Abgabesystem entkräftet werden, da die Melde- und Abgabepflicht des Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 nun zweifelsfrei mit keinem Wettbewerbsnachteil österreichischer Firmen gegenüber dem ausländischen Onlinehandel verbunden ist. Da einer der Marktführer im Onlinehandels nunmehr eindeutig abgabepflichtig ist und die Abgabe auch entrichtet hat, wird eine Gleichbehandlung geschaffen.

Erweiterung des Aufgabengebiets 2020, 2021, 2022 – Covid-19-Beihilfen, Zusammenfassung

Durch den Ausbruch der COVID-19 Pandemie und die dadurch bedingten behördlichen Maßnahmen war eine Vielzahl von Künstlerinnen und Künstlern mit finanziellen Folgen konfrontiert, die ihre wirtschaftliche Existenz unmittelbar bedrohten. Um dieser Personengruppe rasch und einfach helfen zu können, wurde als Ergänzung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten der Covid-19-Fonds eingerichtet.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds konnte in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler mit Hauptwohnsitz in Österreich zur Abfederung von Einnahmenausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren und war ein letztes Auffangnetz für jene, die weder im Härtefallfonds (WKO) noch bei der Überbrückungsfinanzierung (SVS) anspruchsberechtigt waren.

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, wurde die rechtliche Grundlage geschaffen. Der COVID-19-Fonds war ursprünglich mit bis zu 5 Mio. Euro dotiert. Durch das Andauern der COVID-19 Pandemie wurden die gesetzlichen Grundlagen samt Budgetvolumen mehrmals novelliert (BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 106/2020, BGBl. I Nr. 149/2020, BGBl. I Nr. 38/2021 und BGBl. I Nr. 223/2021). Durch die Novelle des BGBl. Nr. 223/2021 wurde der Covid-19-Fonds zuletzt auf bis zu 50 Mio. Euro aufgestockt. Die Antragstellung war – abhängig von den jeweiligen Phasen – von 30. März 2020 bis 30. Juni 2022 möglich. Die insgesamt Maximalbeihilfe belief sich auf 9.000 Euro.

Die Beihilfe wurde in fünf Phasen abgewickelt:

	Beihilfe in EUR	Antragszeitraum
Phase 1	1.000	30. März 2020 - 2. Juli 2020
Phase 2	3.500*	10. Juli 2020 - 31. März 2021
Phase 3	3.000	15. Januar 2021 - 31. März 2021 1. Mai 2021 - 30. Juni 2021
Phase 4	1.500	2. August 2021 - 31. Dezember 2021
Phase 5	1.000	17. Januar 2022 - 30. Juni 2022

*max. 3.500 EUR (Beihilfe der Phase 1 wurde angerechnet)

Das Antragsvolumen hat sich folgendermaßen entwickelt:

COVID-19-Fonds eingereichte Ansuchen	
Phase 1	3.963
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 800
Phase 2	5.646
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 360
Phase 3	5.911
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 300
Phase 4	4.541
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 220
Phase 5	2.837
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 150
Gesamt	22.898

Statistik Entwicklung Ansuchen bis 30.6.2022

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den COVID-19-Fonds nach Maßgabe der hierfür erstellten Sonderrichtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe bestand kein Rechtsanspruch.

Entwicklung

Für die Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe) war es politischer Konsens, dass ein Gleichklang zwischen den Voraussetzungen gemäß Härtefallfondsrichtlinien (abgewickelt durch die WKO) und dem zusätzlich im Künstler-Sozialversicherungsfonds eingerichteten Fonds zu COVID-19 hergestellt wird.

Die 1. und 2. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO und die COVID-19-NotmaßnahmenVO haben im November und Dezember 2020 die wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern zusätzlich verschärft, weshalb im Rahmen der Phase 2 eine automatische Erhöhung um 500 EUR vorgesehen wurde. Es war davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nahezu alle Künstlerinnen und Künstler treffen, da sowohl Auftritte und Veranstaltungen als auch der Verkauf und der Unterricht weitgehend unzulässig waren.

Die Auszahlungsphase 4 und 5 sollte jene Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler unterstützen, die trotz der bereits erfolgten und noch zu erwartenden Öffnungsschritte existenzbedrohliche Einnahmefälle verzeichneten.

Da im November 2021 ein neuerlicher Lockdown verhängt wurde, der Künstlerinnen und Künstler entweder an der Ausübung ihrer Tätigkeit hinderte oder zumindest ihre Erwerbsmöglichkeiten erheblich schmälerte, wurde die Beihilfe für diese Phase einmalig um 500 EUR erhöht.

Für die Abwicklung dieser Beihilfen wurde in wenigen Tagen ein neues System aufgebaut und umgesetzt. Angefangen von der Gestaltung des Antragsformulars über die Adaptierung der Homepage, der Erstellung der erforderlichen Kurzprotokolle für die Beiratsentscheidung bis hin zum Aufbau eines direkten Auszahlungsmodus bei der Hausbank und IT-Anpassungen in der Datenbank wurde die gesamte Organisationsstruktur erweitert und ausgebaut.

Da sich das Antragsvolumen unerwartet hoch entwickelte, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Erleichterung des Vollzugs im Mai 2020 erstmalig in der Geschichte des Fonds ein interaktives Onlineformular und damit verbunden eine Schnittstelle zur KSVF-internen Datenbank programmiert.

Durch die Einführung dieses Formulars konnte zwar der Verwaltungsaufwand für den KSVF wesentlich reduziert werden, trotzdem waren mehrere Mitarbeiter:innen – auch seitens des BMKÖS (Beiratsmitglieder) – mit der Aufarbeitung der Fälle beschäftigt. Der mit der Abwicklung dieser Verfahren verbundene Zeit- und Ressourceneinsatz war hoch.

Dies lag auch daran, dass ein Großteil der Personen vor Antragstellung noch keinen Kontakt zum KSVF hatte und daher die Künstler:inneneigenschaft vom hierfür bestellten Beirat noch beurteilt werden musste.

COVID-19-Fonds			
	bewilligte Ansuchen	Beurteilung Künstler:inneneigenschaft	%
Phase 1	2.188	1.303	59,55
Phase 2	4.262	2.572	60,35
Phase 3	4.333	1.064	24,56
Phase 4	2.999	331	11,04
Phase 5	1.634	78	4,77
Gesamt	15.416	5.348	34,69

Statistik bewilligte Ansuchen "Künstler:inneneigenschaft nicht beurteilt"

In der Phase 2 haben z.B. rund 60 % der Antragsteller:innen zum ersten Mal Kontakt mit dem KSVF aufgenommen und mussten daher das Verfahren zur Überprüfung der Künstler:inneneigenschaft noch durchlaufen.

Hat der Beirat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Covid-19-Beihilfe nicht offenkundig vorlagen, wurden die Antragssteller:innen über das Ergebnis informiert und ihnen die Möglichkeit gewährt, weitere Unterlagen für eine nochmalige Beurteilung durch den verstärkten Beirat einzureichen. Erfolgte eine Rückmeldung bzw. wurden in Folge Unterlagen eingereicht, wurde das Ansuchen dem verstärkten Beirat vorgelegt und das gleiche Prozedere – somit eine nochmalige Überprüfung - durchgeführt. Gleiches galt für unvollständig eingereichte Unterlagen bzw. nicht schlüssig begründete Unterlagen. Auch hier erfolgte eine Kontaktaufnahme mit den Antragsteller:innen. Bei jeder Kontaktaufnahme wurde nochmals ausdrücklich auf andere Fördermöglichkeiten hingewiesen. Bei einer fehlenden Rückmeldung wurde das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.

Im direkten Zusammenhang mit diesem oftmals mehrstufigen Verfahren und den häufigen Kontaktaufnahmen stand die durchschnittliche Verfahrensdauer, die dadurch automatisch länger (durchschnittlich rund 17 Tage) war als bei der Überbrückungsfinanzierung (SVS) bzw. dem Härtefallfonds (WKO).

Die liquiden Mittel für die Auszahlung der Beihilfen wurden dem KSVF nach Rechnungslegung vom BMKÖS innerhalb einiger Wochen zur Verfügung gestellt. Diese Beihilfen belasteten daher das Fondsvermögen grundsätzlich nicht.

Bis zum 31. Dezember 2022 hat der COVID-19-Fonds 34.992.085 EUR an Beihilfen ausbezahlt, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Phasen verteilen:

COVID-19-Fonds in EUR	
Phase 1	2.132.000
Phase 2	13.868.826
Phase 3	12.886.259
Phase 4	4.473.000
Phase 5	1.632.000
Gesamt	34.992.085

Statistik Auszahlungen laut EAR

Insgesamt konnten 6.876 Personen mit einer Beihilfe unterstützt werden. Ausgehend von den nachfolgenden Statistiken war der überwiegende Teil der Beihilfenbezieher:innen männlich, im Bereich der Musik tätig und in Wien gemeldet.

Kunstsparte	COVID-19-Fonds	
	Personen	%
BK	1.772	25,77
MK	2.917	42,42
DK	907	13,19
LK	93	1,35
FK	116	1,69
AK	25	0,36
mehrere	981	14,27
Kulturvermittlung	65	0,95
Gesamt	6.876	

Statistik Beihilfebezieher:innen Phase 1 bis 5 nach Sparten

Bundesland	Covid-19	
	Personen	%
Wien	4.573	66,51
Niederösterreich	395	5,74
Steiermark	540	7,85
Oberösterreich	509	7,40
Tirol	218	3,17
Salzburg	366	5,32
Kärnten	96	1,40
Vorarlberg	73	1,06
Burgenland	42	0,61
Ausland/unbekannt	64	0,93
Gesamt	6.876	

Statistik Beihilfebezieher:innen Phase 1 bis 5 nach Bundesländer

	Covid-19	
	Personen	%
weiblich	3.314	48,20
männlich	3.493	50,80
divers	69	1,00
Gesamt	6.876	

Statistik Beihilfebezieher:innen Verteilung auf Geschlecht

Um eine durchgehende Transparenz zu gewährleisten, wurde wöchentlich eine Statistik auf der Homepage veröffentlicht und aktualisiert. Diese war [unter https://www.ksvf.at/corona-zahlen-daten-fakten.html](https://www.ksvf.at/corona-zahlen-daten-fakten.html) abrufbar.

Exkurs Rechnungshof

Der Rechnungshof überprüfte von August 2020 bis Mai 2021 jene Beihilfen und Förderungen, die der Bund für Kunstschaftende sowie Kulturvermittler:innen aufgrund der COVID-19-Krise zur Verfügung stellte. Die Gewährung der Beihilfen wurde von drei Stellen abgewickelt: Der KSVF gewährte Beihilfen aus dem COVID-19-Fonds, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) Beihilfen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler und die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) Förderungen aus dem Härtefallfonds. Die Mittel hierfür stammten im Wesentlichen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Dem KSVF wurde am 14. Februar 2022 das vorläufige Prüfergebnis zu den „Beihilfen und Förderungen des Bundes für Kunstschaftende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler aufgrund der COVID-19-Krise“ übermittelt und die Möglichkeit gewährt, diesbezüglich innerhalb von 3 Monaten eine Stellungnahme abzugeben. Das Ergebnis dieser Überprüfung kann dem Bericht vom August 2022 entnommen werden, der auf der Homepage des Rechnungshofes unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Beihilfen_Kunstschaftende.pdf abgerufen werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Prüfung auf eine Gegenüberstellung der drei beteiligten Institutionen konzentrierte und der KSVF dadurch automatisch mit Strukturen und Ressourcen von bei weitem größeren Institutionen verglichen wurde. Grobe Verfehlungen bzw. Missstände wurden nicht festgestellt, gegenteilig wurde hervorgehoben, dass die Richtlinien beim Covid-19-Fonds klar gestaltet sind und auch die Antragstellung einfach möglich war.

Eine wesentliche Empfehlung, nämlich die Vermeidung von Medienbrüchen und Papierakten, wird den KSVF im Rahmen der Digitalisierung auch zukünftig beschäftigen. Diesbezügliche Prozesse werden zwar laufend angepasst (z.B. durch Einführung von Onlineeinreichungen), benötigen aber auch dementsprechend Zeit, Ressourcen und sind teilweise auch kostenintensiv.

Am 18. November 2022 wurde dem BMKÖS ein Bericht zu den vor- und nachgelagerten Kontrollmechanismen sowie zur Vorgehensweise betreffend die Klärung von etwaigen Rückforderungsansprüchen der Covid-19-Beihilfe übermittelt, der die Tätigkeiten und Methoden umfassend beschreibt und die Ergebnisse der internen Revision berücksichtigt. Zusätzliche Prüfschritte werden im Hinblick auf die Komplexität, die Höhe der Beihilfe, die wirtschaftliche Einbringlichkeit, die bereits durchgeführten Kontrollen und des damit insgesamt verbundenen Verwaltungsaufwandes derzeit als überschießend eingestuft.

Der Sinn von nachgelagerten Kontrollmaßnahmen liegt neben der Aufdeckung von zu Unrecht bezogenen Beihilfen wohl auch in der Rückzahlung dieser. In diesem Zusammenhang darf auf eine interne Auswertung des Datenmaterials verwiesen werden. Laut dieser beträgt das durchschnittliche Gesamteinkommen der Beihilfebezieher:innen des COVID-19-Fonds im Kalenderjahr 2020 rund 7.700 EUR und im Kalenderjahr 2021 rund 8.500 EUR. Durchschnittlich 76 % haben ein Einkommen von weniger als 12.000 EUR pro Jahr, bei durchschnittlich 7 % der Beihilfenbezieher:innen liegt das Einkommen im Verlustbereich (Stand Oktober 2022). Diese Zahlen bestätigen nochmals, dass der KSVF das Auffangnetz für eine Personengruppe in äußerst prekären wirtschaftlichen Verhältnissen war.

Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt informiert den KSVF jeweils über das Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVS. Die SVS verbucht die vom KSVF bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Sozialversicherungsbeiträge „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Trägern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)

Der Fonds unterlag im Berichtsjahr der Aufsicht der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Administration und Verwaltung

Bezogen auf die im Berichtsjahr erwirtschafteten Gesamterträge (inklusive der Abzinsungserträge) betrug der Personalaufwand 2,29% (2021: 2,00 %) und der gesamte Verwaltungsaufwand (inklusive des Abzinsungsaufwandes und der Abschreibungen) 36,19 % (2021: 3,72 %).

In den Gesamterträgen, die hier als Bezugspunkt dienen, sind untypische Erträge wie Refundierungserträge des BMKÖS für den Covid-19 Fonds von rund 2.130 TEUR, der Kostenersatz des BMKÖS für die Abgeltung der Abwicklung der Beihilfen für Künstlerinnen und Künstler aus dem COVID-19-Fonds für den Zeitraum 2022 in Höhe von 120 TEUR sowie sonstige Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von 9.500 TEUR enthalten, die diese %tuelle Verteilung verzerren. Ohne diese Erträge betrug der Personalaufwand 4,25 %. Bei Herauslösen untypischer Aufwendungen wie der Abschreibung auf das Umlaufvermögen und der Einzelwertberichtigungen zu Forderungen betrug der Verwaltungsaufwand 8,26 %.

In der Begründung des Initiativantrags für die Novelle [BGBl. I Nr. 149/2020](#), die die Mittel des Fonds von 10 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR erhöht, ist geregelt, dass „die für die Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden Verwaltungskosten dem Künstler-Sozialversicherungsfonds vom Bund durch gesondert zu schließende Vereinbarung refundiert werden“.

Insgesamt wurde für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen im Kalenderjahr 2020, 2021 und 2022 ein Kostenersatz in Höhe von 730 TEUR zwischen dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und dem Fonds vereinbart.

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit (Stand Februar 2023) vier vollbeschäftigte und neun teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter:innen. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiter:innen geht grundsätzlich aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor.

Im Berichtsjahr 2022 lag der Fokus der Tätigkeit im ersten Halbjahr noch immer auf der Abwicklung und Gewährung der Covid-19-Beihilfen. Dieser Prozess war nach wie vor betreuungs- und beratungsintensiv und mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden. Im zweiten Halbjahr konnte sich der Fonds wieder auf seine Haupttätigkeit – die Gewährung von Beitragszuschüssen – konzentrieren.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken

Für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen wurden die datenschutzrechtlichen Grundlagen im K-SVFG erweitert. Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben werden auch in Zukunft weitere Adaptionen (sowohl in der Datenbank als auch in der Rechtsgrundlage) erforderlich machen, um einen einfachen und ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aufgrund der Organisationsstruktur des KSVF und dessen Größe wurde eine externe Stelle, die DSGVO konform GmbH, als Datenschutzbeauftragte ernannt. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Interne Revision

Der KSVF hat im Berichtsjahr 2022 wieder eine interne Revision durch einen externen Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO, durchführen lassen.

Als durchgeführte Prüfungshandlungen und Schwerpunkte wurden ein Update der Prüflandkarte mittels Walkthroughs und Kontrollerhebungen durch sämtliche angeführten Geschäftsprozesse sowie eine vollständige Überprüfung der relevanten Kontrollaktivitäten mittels ToC-Testing in den ausgewählten Bereichen Veranlagung, Unterstützungsfonds und Covid-19-Fonds durch Befragung der Mitarbeiter:innen sowie Einsicht in die Unterlagen und Kontrolldokumentation vorgenommen.

Als Ergebnis der internen Revision konnte festgehalten werden, dass die Abläufe und Kontrollen aller relevanten Prozesse in der risikoorientierten Prüflandkarte adäquat abgebildet und im Organisationshandbuch entsprechend beschrieben sind. Weiters sind die eingerichteten Kontrollen effizient und geeignet, den identifizierten Risiken entgegenzuwirken. Die Risikoeinstufung des Subprozesses „Rückforderung“ des Covid-19-Sonderprozesses konnte auf mittleres Risiko zurückgestuft werden, da bereits bei den vorgelagerten Prozessen eine genaue Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt und dadurch unberechtigte Antragstellungen vermieden werden können.

Von der internen Revision wurde wiederum die fortschreitende Digitalisierung von Prozessabläufen positiv hervorgehoben. Weitere Möglichkeiten zur Digitalisierung und Archivierung bestehender physischer Akten sind in Evaluierung, bestehende Workflows wurden und werden zunehmend in allen Geschäftsprozessen fortschreitend umgesetzt und digital abgebildet.

Auswahl neuer Wirtschaftsprüfer

Gemäß Punkt 14.3.6 Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 ist nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Die Zusammenarbeit mit der HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, die die Prüfungshandlungen für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 durchführte, musste daher beendet werden. Nach Durchführung des entsprechenden Vergabeverfahrens wurde die Iwth Wirtschaftsprüfung GmbH als neuer Abschlussprüfer bestellt.

Kommunalsteuer - Revisionsprüfung

Im Zuge einer Revisionsprüfung durch das Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung 33, wurde mit Bescheid vom 3. Mai 2022 festgestellt, dass der KSVF keiner Kommunalsteuerpflicht unterliegt und die hierfür abgeführten Abgaben ab dem Zeitraum 2015 zu refundieren sind.

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 an insgesamt 12.880 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen entsprechenden Aufwand von 158,06 Mio. EUR, davon 9,74 Mio EUR im Kalenderjahr 2022 (2021 9,84 Mio. EUR) aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 betragen 2022 insgesamt 12,585 Mio. EUR (3,83 Mio. EUR für Kabel-TV und 8,75 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S); sie betragen im Kalenderjahr 2021 8,178 Mio. EUR (3,03 Mio. EUR für Kabel-TV und 5,14 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S).

Die Erträge aus Kabel-TV sind etwas gestiegen, die Erträge aus dem Verkauf/der Vermietung von DVB-S fähigen Geräten beinhalten Erträge aus einer Nachzahlung eines Online-Konzerns für die Kalenderjahre 2005 bis 2010 sowie 2019 bis 2021 in Höhe von 1.745 TEUR.

Ebenfalls enthalten sind bescheidmäßige Abgabefestsetzungen für die Kalenderjahre 2010 bis 2021 in Höhe von 1.485 TEUR, die jedoch aufgrund eines erhobenen Rechtsmittels teilweise wertberichtigt werden mussten.

Weiters wurde nach Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens einem Produzenten eine Abgabe für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 in Höhe von 438 TEUR vorgeschrieben. Aus im Berichtsjahr insgesamt ausgestellten Bescheide für vergangene Quartale errechnet sich eine Abgabensumme in Höhe von 3.695 TEUR, die die Erträge für DVB-S-fähige Geräte einmalig erhöhte.

Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung des Fonds wurde – wie unter „Rechtliche Grundlagen“ ausgeführt – die Abgabenhöhe für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2021 gesenkt. Die Reduktion bei den Abgaben für Kabelnetzbetreiber betrug 20%, bei den Abgaben für DVB-S-fähigen Geräte 31,2%. Die Höhe der Abgabe beträgt seit 1.1.2022 (somit im Berichtsjahr) wieder 0,25 EUR pro Monat je Kabel-TV-Teilnehmer und 8,72 EUR pro im Inland verkauftem oder vermietetem DVB-S-fähigem Gerät. Dies führt naturgemäß zu einer insgesamt Steigerung der Erträge aus Abgaben.

Die hohen übrigen Erträgen resultieren aus der Auflösung der Wertberichtigungen für strittige Forderungen und sind im Zusammenhang mit den sonstigen Aufwendungen zu lesen. Der Fonds hat das Gerichtsverfahren gegen den Online-Konzern gewonnen, das Bundesverwaltungsgericht hat die Abgabe jedoch niedriger (mit 2,82 Mio. EUR) festgesetzt.

Die Erträge aus dem Hauptaufgabenbereich des KSVF, d.h. die Erträge aus der Vorschreibung von Abgaben, Säumnis- und Verspätungszuschlägen, den Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beitragszuschüssen sowie die Bankzinsenerträge betragen laut der Gewinn- und Verlustrechnung im Berichtsjahr 13,28 Mio. EUR und liegen somit um 56,39 % über der Vergleichszahl des Vorjahres.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Klärung der Abgabepflicht von Leihgeräten und von CI-Modulen bei den Höchstgerichten anhängig ist. Bis zur Klärung der Rechtsfragen wurde vorerst in den meisten Fällen davon abgesehen, Bescheide für Folgequartale auszustellen.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung

Der Posten „Beitragszuschüsse für Kunstschaffende“ setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auch aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen für das Kalenderjahr 2022 und der Anpassung von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und die damit verbundenen Verfahren häufig sehr zeitintensiv sind, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen. Die Novelle des K-SVFG 2015 und des GSVG sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beeinflussen die Kalkulation der Anzahl der potentiellen Zuschussbezieher:innen und damit verbunden die Berechnung der benötigten Rückstellungen, weil man die Entwicklungen in der Vergangenheit höchstens als Orientierung heranziehen kann.

Das Basismodell für die Berechnung der Rückstellungen (Entwicklung der durchschnittlichen Maximalzuschüsse und Zuschussbezieher:innen), bietet ausreichend Flexibilität, um erforderlichenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Entwicklung der Zahlungen:

Im Kalenderjahr 2014 wurden rund 7,2 Mio. EUR an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ausbezahlt. Dieser Betrag erhöhte sich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 – nach Inkrafttreten der Novelle und bei gleichbleibendem Maximalzuschuss - auf jeweils rund 8 Mio. EUR und im Kalenderjahr 2017 auf rund 9,8 Mio. EUR.

Die im Kalenderjahr 2017 getätigten Zahlungen beinhalten Nachzahlungen für bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen pensionsversicherte Kunstschaffende in Höhe von rund 938 TEUR für die Kalenderjahre 2008 bis 2016, deren Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“) und verzerren das Ergebnis etwas. In den Folgejahren betragen diese Nachzahlungen durchschnittlich 213 TEUR.

Im Kalenderjahr 2018 erhöhte sich die Zahlung auf rund 10,3 Mio. EUR und im Kalenderjahr 2019 auf rund 10,7 Mio. EUR. Bei dieser Entwicklung ist die Anhebung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen.

In den Kalenderjahren 2020 und 2021 sind die Zahlungen wieder etwas rückläufig. Im Kalenderjahr 2020 überwies der Fonds 9.753 TEUR an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, im Kalenderjahr 2021 9.750 TEUR. und im Berichtsjahr 9.095 TEUR.

Diese Reduktion ist laut derzeitiger Datengrundlage im Berichtsjahr sowohl auf einen (geringfügigen) Rückgang der potentiellen Zuschussbezieher:innen als auch auf andere Gründe zurückzuführen.

Die Anträge auf Gewährung des Beitragszuschusses wurden zwar laufend bearbeitet, dennoch wurden aufgrund der besonderen Situation Anträge zum Covid-19-Fonds prioritär behandelt, um Kunstschaffende in dieser schwierigen Zeit rasch bei der Deckung der laufenden Kosten zum Lebensunterhalt zu unterstützen.

Weiters kann festgehalten werden, dass der Beitragszuschuss immer an die Höhe der Vorschreibung der Sozialversicherungsanstalt gekoppelt ist, da er – unter Berücksichtigung des Maximalzuschusses – nur in der Höhe gebührt, in der die Künstlerin/der Künstler Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung zu leisten hat. Die endgültige Berechnung dieser Versicherungsbeiträge erfolgt grundsätzlich auf Basis des Einkommensteuerbescheides, vorher wird eine vorläufige Bemessung durchgeführt.

Die Reduktion der Beitragszuschüsse lässt sich daher insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die Herabsetzung der Krankenversicherungsbeiträge auf 6,8 % reduziert die Beitragszuschüsse insgesamt.
- Die Covid-19-Pandemie verschärft die oftmals angespannte wirtschaftliche und finanzielle Situation der Kunstschaffenden zusätzlich. Da sowohl Auftritte, Ausstellungen und Veranstaltungen als auch der Verkauf und sonstige künstlerische und kunstnahe Tätigkeiten in einigen Perioden weitgehend unzulässig waren, führte dies bei vielen Personen zu Einnahmenausfällen. Diese könnten sich in niedrigeren Gewinnen und daher auch insgesamt in niedrigeren Bemessungen bei den Vorschreibungen niederschlagen. Die gewährten Unterstützungen waren großteils steuerfrei und werden bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt.
- Auch Kunstschaffende haben die Möglichkeit der Herabsetzung der Beiträge in der Covid-19-Pandemie genutzt und daher vorläufig niedrigere Beiträge von der Sozialversicherungsanstalt vorgeschrieben bekommen. Hier könnte es daher noch Änderungen bei der endgültigen Bemessung geben.
- Last but not least ist derzeit erkennbar, dass die für die endgültige Festsetzung der Versicherungsbeiträge relevanten Einkommensteuerbescheide oft später als bisher üblich erstellt werden. Auch dies führt dazu, dass Vorschreibungen vorläufig auf der Mindestbemessungsgrundlage berechnet und nach Vorliegen der Steuerbescheide nachträglich erhöht werden. Weiters tendieren Kunstschaffende derzeit dazu, den Beitragszuschuss zu beantragen, wenn die Einkommenssituation mittels Steuerbescheid klar festgesetzt worden ist.

Ob sich diese Entwicklung mittelfristig fortsetzen wird, kann erst nach Ende der Covid-19-Pandemie und einer gewissen Übergangsfrist besser analysiert werden, im Jahresabschluss wurden diese Faktoren jedoch bereits berücksichtigt und der Durchschnittszuschuss als Kalkulationsgrundlage im Verhältnis zu den „vor-Covid-19“- Jahren einheitlich angesetzt.

Fondskapital

Auf Grund der aufgezeigten Entwicklungen konnte zum Jahresende 2022, insbesondere durch die gewonnenen Rechtsmittelverfahren, eine Erhöhung des Fondskapitals in Höhe von rund 4,3 Mio. EUR erfolgen.

Die Notwendigkeit des verbliebenen Fondskapitals in Höhe von 14,43 Mio. EUR ergibt sich aus den noch zu erwartenden Anträgen auf Beitragszuschüsse für zukünftige Jahre sowie die insgesamt unsichere Finanzsituation. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit aber auch durch die mit 1. Jänner 2018 erfolgte 10%ige Erhöhung des maximalen Beitragszuschusses, durch die Erleichterungen in der Zuschussgewährung und die Einrichtung des Unterstützungsfonds gemäß § 25a K-SVFG. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen dienen zwar als Reserve, sind jedoch zweckgebunden für die Beitragszuschüsse, die vier Jahre rückwirkend beantragt werden können. Auch die fortschreitende Digitalisierung ist mit einem nicht unwesentlichen Kostenfaktor verbunden.

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Gegenteilig ist zu berücksichtigen, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Immer mehr Konsumenten:innen nehmen das Angebot von globalen Streamingdiensten und die Möglichkeit, Filme per Video-on-Demand anzusehen, wahr. Dieser sich entwickelnde Trend entspricht laut aktueller Gesetzeslage nicht dem Begriff „Kabelfernsehen“ und ist daher derzeit nicht abgabepflichtig.

Die Entwicklung der Meldezahlen der DVB-S-fähigen Geräte ist derzeit wieder rückläufig. Die gewonnenen Rechtsverfahren und die damit verbundenen Stückzahlen führen zwar hier zu einer gewissen Stabilisierung, können aber die Reduktion insgesamt nicht ausgleichen. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (Änderung des Kaufverhaltens der Konsumenten, verstärkter Konsum) scheinen somit beendet zu sein.

Der Verkauf von Stand-Alone-Geräten („SAT-Receiver“) ist weiterhin rückläufig bzw. stagnierend und die Konsumenten:innen kaufen vermehrt Geräte, in denen DVB-S-Tuner bereits enthalten sind. Diese Verschiebung in der Produktpalette hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abgabensituation, da nunmehr mehrere Erkenntnisse der Höchstgerichte vorliegen, die eindeutig festhalten, dass alle DVB-S-fähigen Geräte melde- und abgabepflichtig sind.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsansicht des Fonds betreffend von CI+Modulen bestätigt hat, wird diese Rechtsfrage letztendlich erst durch die Höchstgerichte endgültig geklärt. Durch diese Verfahren sind auch Auswirkungen auf die Gesetzeslage nicht ausgeschlossen.

Die Entwicklung zeigt, dass immer mehr Produkte am Markt angeboten werden, die dem Konsumenten im Endeffekt die Möglichkeit eines (erweiterten) Fernsehkonsums bieten.

Laut Intention des Gesetzgebers ist die vom Fonds einzuhebende Abgabe letztendlich vom Konsumenten zu bezahlen. Dieser kann grundsätzlich entscheiden, welche Produkte er erwerben möchte. Als logische Schlussfolgerung sollten daher Unternehmen, die diese Geräte am Markt anbieten und damit Umsätze erwirtschaften, auch die hierfür vorgesehene Abgabe an den KSVF abführen.

Die Möglichkeit der Subsumtion neuer Produkte unter die bestehende Rechtslage durch die gewonnenen Rechtsmittelverfahren in den letzten Jahren ist zwar durchaus vorteilhaft für die Ertragslage des KSVF, trotz dieser Erfolge können die potentiellen Erträge die Ausgaben langfristig jedoch nicht decken. Dieser Umstand wird auch dadurch nicht verändert, dass sich die Abgabe für DVB-S-fähige Geräte mit 1. Jänner 2022 von 6 EUR wieder auf 8,72 EUR und die „Kabel“-Abgabe von 0,20 EUR wieder auf 0,25 EUR erhöht hat.

Der KSVF konnte zwar durch die gewonnenen Rechtsmittelverfahren insgesamt rund 45 Mio. EUR an Mehreinnahmen lukrieren, die neun Jahre dauernde Abgabenreduktion hat jedoch wesentlich dazu beigetragen, das Fondsvermögen kontinuierlich zu reduzieren.

Laut Astra TV Monitor 2021, der jährlich durch das Marktforschungsinstitut GfK Austria erstellt wird, liegt die Marktabdeckung durch Satellitenempfang und Kabel bei 82,7 % und sinkt somit im Vergleich zu den Vorjahren leicht. Laut Medienforschung ORF leben 95 % der österreichischen TV-Bevölkerung in einem Haushalt mit Kabel- bzw. Satellitenanschluss. Ausgehend von den vorliegenden Zahlen ist derzeit trotzdem noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KFBG umfasst.

Die Änderungen bei Empfangsmöglichkeiten und Sehgewohnheiten haben auch eine Kehrseite und sind mit einem gewissen Risiko verbunden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der KSVF weiterhin jedes Rechtsmittelverfahren gewinnen wird bzw. lassen manche Konstellationen eine Subsumtion unter die bestehende Rechtslage nicht zu (z.B. „Streaming von nicht-linearen Sendungen“). Für die Ertragslage des Fonds wäre es daher günstig, wenn Online-Konzerne mit ihren Streaming-Angeboten in die Finanzierung des KSVF mit eingebunden werden könnten. Aber auch wenn auf EU-Ebene derzeit geplant wird, Online-Konzerne wie Netflix, Amazon, Paramount, Disney+ und Co an den Infrastrukturkosten der Telekomindustrie zu beteiligen, ist diese Option (Einbeziehung von Streaming in die bestehende Rechtslage) für den KSVF alleine wohl wenig realistisch.

Naheliegender wäre es vielmehr, bei der Neugestaltung ähnlicher bzw. vergleichbarer Abgabestrukturen auch die Finanzierung des KSVF zu bedenken.

Beispielsweise hat der VfGH mit Erkenntnis vom 30. Juni 2022 festgestellt, dass der gebührenfreie Empfang von ORF-Programmen über das Internet verfassungswidrig ist und hob auf Antrag des ORF einige Bestimmungen des ORF-Gesetzes als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ende 2023 in Kraft, wodurch eine Neuregelung der ORF-Finanzierung erfolgen muss. Der derzeitige politische Diskurs schließt hierbei die Einführung einer geräte- und technologieunabhängigen Abgabe (Haushaltsabgabe) nicht mehr aus. Die Einbeziehung des KSVF in dieses neue Abgabesystem würde eine weitere Möglichkeit für eine Neugestaltung bzw. Anpassung bieten.

Zur Entwicklung der Zuschussbezieher:innen ist anzumerken, dass im November 2017 in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt wurde, um Kunstschaffende auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam zu machen.

Laut einer im August 2017 übermittelten Statistik haben von den 11.563 versicherten Kunstschaffenden 5.660 den Beitragszuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen, d.h. noch nie einen Antrag beim KSVF eingereicht.

Diese Statistik liegt nunmehr in einer aktualisierten Version, Jänner 2023, vor. Demnach waren im 3. Quartal 2022 14.165 Personen, d.h. rund 2.600 Personen mehr also vor fünf Jahren, auch als Kunstschaffende versichert. Von diesen Versicherten bezogen zu diesem Stichtag 4.036 den Beitragszuschuss laufend, 3.025 Personen haben den Beitragszuschuss schon einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr.

Dies ist einerseits auf befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine neuerliche Antragstellung erforderlich machen, und andererseits auf die ab dem Kalenderjahr 2008 verstärkt durchgeführten Rückforderungsverfahren, mit denen oft auch ein Zuschussstopp verbunden war. Hiervon Betroffene stellen erfahrungsgemäß im Anschluss nur zögerlich einen neuen Antrag.

Laut eigenen Aussagen fällt es manchen nicht auf, dass sie seit Jahren keinen Zuschuss mehr beziehen. Rund 895 Personen können nur mehr rückwirkend, d.h. nach Vorliegen von Einkommensnachweisen, einen neuerlichen Antrag einreichen, da sie bereits fünfmal die erforderlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht bzw. überschritten haben. Dass diese Steuerbescheide nunmehr später erstellt werden, ergibt sich auch aus einem Rückschluss von den dem KSVF vorliegenden Daten der Zuschussbezieher:innen sowie aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen an die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen vom 3. Februar 2023, dass auf einen massiven Rückstand und dringenden Handlungsbedarf bei der Einbringung der Abgabenerklärung für die Veranlagungsjahre 2020 und 2021 hinweist.

Von den 5.049 Zuschussbezieher:innen für das Kalenderjahr 2020 liegen dem Fonds für rund 14 % dieser Fälle noch keine Steuerbescheide vor. Bei den Zuschussbezieher:innen für das Kalenderjahre 2021 betrifft das sogar rund 49%. Vergleicht man diese Werte mit Kalenderjahren vor der Covid-19-Pandemie, kann festgestellt werden, dass hier für das Vorjahr nur rund 41% bzw. 6 % des zweiten vorangegangenen Jahres fehlen.

Entwicklung der Zuschussbezieher:innen seit 2008:

Zuschuss FÜR Kalenderjahr	Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.															
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
2022															4.172	
2021														4.286	4.595	
2020													4.275	4.643	5.049	
2019												4.308	4.726	5.235	5.586	
2018											4.213	4.723	5.213	5.568	5.782	
2017										4.087	4.611	5.175	5.508	5.740	5.856	
2016									3.852	4.440	5.047	5.483	5.696	5.844	5.895	
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	5.437	5.546	5.620	5.634	
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	5.313	5.370	5.422	5.426	
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	4.813	4.826	4.837	4.835	
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	4.595	4.599	4.603	4.601	
2011				3.458	3.706	4.062	4.373	4.548	4.617	4.663	4.676	4.684	4.687	4.691	4.689	
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.747	4.783	4.804	4.811	4.816	4.815	4.818	4.816	
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	5.184	5.184	5.184	5.183	
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	5.410	5.410	5.410	5.409	

Für das Kalenderjahr 2022 haben 4.172 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2022 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken, und zwar um 114 Personen.

Da die Möglichkeit besteht, den Beitragszuschuss vier Jahre rückwirkend zu beantragen, kommt es bei der Berechnung der Gesamtanzahl der Zuschussbezieher:innen für ein Kalenderjahr zu zeitlichen Verschiebungen. Im Kalenderjahr 2008 haben z.B. mit Stichtag 31.12.2008 4.608 Personen einen Beitragszuschuss erhalten. 13 Jahre später hat sich diese Zahl auf 5.409 Personen eingependelt.

Durch die Einleitung von Rückforderungsverfahren, die seit 2008 regelmäßig durchgeführt werden, sank die Zahl der Zuschussbezieher:innen im ersten Jahr konstant, dies bis 2014. Ab diesem Zeitpunkt lassen sich die Auswirkungen der Novelle 2015 erkennen, die zwar langsam, aber kontinuierlich wieder zu einer Erhöhung der Zuschussbezieher:innen führt.

Am einfachsten lässt sich diese Entwicklung anhand eines Beispiels verdeutlichen: Zum Stichtag 31. Dezember 2022 haben für das Kalenderjahr 2015 bereits nach vier Jahren 5.437 Personen den Beitragszuschuss erhalten.

Konkret bedeutet dies, dass die Zahl der Zuschussbezieher:innen für das Kalenderjahr 2015 bereits nach vier Jahren höher ist als die Zahl der Zuschussbezieher:innen für die vorangegangenen Jahre bis zum 31. Dezember 2022, also nach (viel) längeren Zeiträumen.

Auch wenn die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen den Bekanntheitsgrad des KSVF erhöht hat, wird sich das auf die Zahl der Zuschussbezieher:innen erst mittelfristig auswirken. Die Erfahrung in der Abwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren zeigt deutlich, dass Kunstschaffende eher zeitverzögert Ansuchen einreichen und eher langsam Verbesserungen bzw. Erleichterungen in der Zuschussystematik in Anspruch nehmen.

Nach derzeitigem Stand ist trotzdem davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieher:innen – trotz der Entwicklung im Berichtsjahr - weiterhin steigen könnte bzw. zumindest konstant bleibt. Einerseits steigt die Zahl der bei der SVS pflichtversicherten Kunstschaffenden kontinuierlich, andererseits haben mehr als 7.300 Personen durch die Covid-19-Beihilfen erstmalig Kontakt mit dem KSVF aufgenommen, ein Potential, das bisher in diesem Ausmaß nie berücksichtigt wurde. Weiters können nunmehr auch keine Covid-19-Unterstützungen mehr bezogen werden, die wohl auch teilweise dazu gedient haben, Fixkosten und somit eventuell auch Versicherungsbeiträge zu begleichen.

Der KSVF wurde errichtet, um Künstler:innen mit niedrigem Einkommen bei der Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Existenz zu unterstützen, indem die Beitragslast der gesetzlichen Sozialversicherung durch Zuschüsse (Beitragszuschüsse) gemildert wird.

Die Unterstützung durch Beihilfen in Notsituationen baut auf dieser Intention auf und entwickelt sie weiter. Je flexibler die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des KSVF aufgebaut ist, desto mehr Handlungsspielraum besteht für etwaige Erweiterungen und Verbesserungen des Aufgabenbereichs. Die Covid-19-Pandemie könnte auch dazu führen, sich mehr mit bestehenden Systemen auseinanderzusetzen und diese auch zu nutzen.

Mittelfristig wird sich dies dann auch wieder auf die zu tätigen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auswirken.

Im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Ausstattung des Fonds wurden wie oben ausgeführt die Anspruchsberechtigungen für Künstlerinnen und Künstler durch die Novelle 2015 erweitert und ein Unterstützungsfonds eingeführt, während die Abgabenhöhen von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2021 gesenkt wurden. Durch diese Maßnahmen ist es zu einem bedeutenden Abbau des Fondskapitals in den letzten Jahren gekommen. Mit diesem wird auch in Zukunft – trotz der Erhöhung der Abgaben ab 2022 - weiterhin gerechnet, die laufenden Erträge können die kalkulierten Kosten nicht decken.

Mit dem vorhandenen Fondskapital von 14,43 Mio. EUR und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen laut derzeitiger Entwicklung noch einige Jahre finanziert werden.

Ein ergänzender Bundeszuschuss wird unter den genannten Rahmenbedingungen im nächsten Jahr nicht erforderlich sein.

Weiters wird nochmals auf die im Kalenderjahr 2017 durchgeführte Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen der Reduktionen der Abgaben durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 71/2012](#) verwiesen.

Diese verdeutlicht, dass im Hinblick auf (zukünftige) technologische Entwicklungen am Medien- und Rundfunkmarkt eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes oder eine insgesamt Neugestaltung erforderlich ist, um einerseits die Finanzierung des Fonds und damit verbunden die Aufrechterhaltung eines adäquaten und leistbaren Sozialversicherungssystems für Kunstschaffende auch in Zukunft zu sichern und andererseits Rechtssicherheit und eine stabile Einkommenssituation zu schaffen.

Wien, am 3. März 2023

Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

		31.12.2022		31.12.2021	
		EUR	TEUR	EUR	TEUR
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	30 968,55	28		
II.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	26 626,89	34		10 112
		57 595,44	62		9 427
B. Umlaufvermögen					
I.	Vorräte	400,00	0		
II.	Forderungen				
1.	Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen	1 723 454,30	602		17
2.	sonstige Forderungen	653 025,63	3 026		36
		2 376 479,93	3 628		
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	23 310 289,42	16 809		53
		25 687 169,35	20 437		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		4 409,85	4		911
		25 749 174,64	20 503		20 503
Passiva					
A. Fondskapital					
	Fondskapital			14 428 359,37	10 112
B. Rückstellungen					
	sonstige Rückstellungen			10 276 928,15	9 427
C. Verbindlichkeiten					
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		104,09		
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		5 298,66		17
3.	sonstige Verbindlichkeiten,		98 443,37		36
	davon aus Steuern EUR 9 604,75 (Vorjahr: TEUR 10)				
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 15 552,46				
	(Vorjahr: TEUR 16)				
	davon gegenüber BMKÖS EUR 63 273,89				
	(Vorjahr: TEUR 0)				
	(Restlaufzeit aller Verbindlichkeiten < 1 Jahr)				
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
				940 041,00	911
		25 749 174,64	20 503		20 503



Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Wien, am 3. März 2023

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	TEUR
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz	12 585 094,42	8 178
2. Rückforderung von Kunstschaffenden	238 275,91	250
3. Rückerstattung Covid 19 Beihilfen	2 130 084,91	21 274
4. sonstige betriebliche Erträge		
a.) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15 965,01	22
b.) sonstige Erträge übrige	9 733 772,77	686
	9 749 737,78	708
5. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a.) Beitragszuschüsse für Kunstschaffende	-9 741 136,62	-9 844
b.) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	-54 236,63	-43
c.) Covid 19 Beihilfen	-2 130 084,91	-21 273
	-11 925 458,16	-31 160
6. Personalaufwand		
a.) Gehälter	-465 237,18	-479
b.) soziale Aufwendungen	-116 778,01	-135
	-582 015,19	-614
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-23 796,40	-38
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-8 265 285,42	-196
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	3 906 637,85	-1 598
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	750 507,15	346
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-340 386,98	-298
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzergebnis)	410 120,17	48
13. Jahresüberschuss	4 316 758,02	-1 550
14. Zuführung zum Fondskapital	-4 316 758,02	1 550



Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Wien, am 3. März 2023